

Durchgeschriebene Fassung der

Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Herrsching sowie der Ortsteil-Bücherei Breitbrunn



in der Fassung vom 31.07.2011
geändert durch 1. Änderung der Satzung vom 16.10.2013

Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeitigen Fassung folgende Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Herrsching

§ 1 Gebührenregelung

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei Herrsching sowie der Ortsteil-Bücherei Breitbrunn (nachfolgend Gemeindebücherei genannt) ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Gemeindebücherei (§ 2 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Herrsching sowie der Ortsteil-Bücherei Breitbrunn).
- (3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Gebührentatbestand verwirklicht ist, an den die Satzung die Leistungspflicht knüpft.
- (4) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.

§ 2 Benutzungsgebühren

Die Jahresgebühr für die Benutzung der Gemeindebücherei beträgt für

1. Kosten für einen Leseausweis

a) Erwachsene ab 18 Jahren aus dem Gemeindegebiet Herrsching	10,00 €
b) Erwachsene Auswärtige ab 18 Jahren	12,00 €
c) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	Frei
d) Ermäßigte Personen	6,00 €
e) Gastkarte (3 Monate)	5,00 €
2. Ermäßigung erhalten: SchülerInnen/Auszubildende/StudentInnen bis 25 Jahre / Menschen die Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz erhalten oder einen Behinderungsgrad von mind. 60 % haben.
3. Internetnutzung:

Mit Leseausweis:	Je angefangene ½ h:	1,00 €
Gastnutzer:	Je angefangene ½ h	2,00 €

4. PC-Ausdruck bzw. Kopie: 0,15 €/Farbkopie: 0,25 €
5. Für das Ausleihen von CD-Roms, DVD oder Videokassetten werden 0,50 € pro Stück erhoben.
6. Für die Vermittlung von Medien im Rahmen des deutschen Leihverkehrs wird pro Bestellung eine Gebühr von 1,50 € zzgl. dem verauslagten Porto erhoben.
7. Pro vorbestellter Medieneinheit entsteht bei Benachrichtigung eine Gebühr von 0,50 €.
8. Für die ersatzweise Ausfertigung eines Leserausweises werden 2,50 € für die Neuausstellung erhoben.
9. Verlorene oder unbrauchbare Deckblätter (z.B. von CDs) sind pro Stück mit 1,50 € zu ersetzen.
10. Das Recht der Gemeindebücherei, Säumnis- und Bestellgebühren sowie Wert-, Kosten- und Auslagenersatz in anderen Fällen zu erheben, bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Säumnisgebühren

Wird die Leihfrist überschritten, so ist je Buch oder anderer Medieneinheit und je Woche eine Säumnisgebühr zu entrichten.

Sie beträgt

- | | |
|--|--------|
| a) für Erwachsene | 1,00 € |
| b) für Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr) | 0,50 € |

§ 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Inhaber des Leserausweises, bei Minderjährigen die/der Erziehungsberechtigte/n.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.07.2004 außer Kraft.